VERORDNUNG (EWG) Nr. 2737/77 DER KOMMISSION

vom 9. Dezember 1977

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 537/70, mit der die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, bei der Ausfuhr von Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen nach dritten Ländern abweichende Maßnahmen in bezug auf gewisse Kriterien der Qualitätsnormen zu treffen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 234/68 des Rates vom 27. Februar 1968 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels (1),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 315/68 des Rates vom 12. März 1968 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 338/77 (3), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 315/68 können die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, abweichende Maßnahmen in bezug auf gewisse Kriterien der Qualitätsnormen zu treffen, damit die Exporteure den Handelsanforderungen bestimmter Drittländer entsprechen können.

Die in Japan bestehenden phytosanitären Maßnahmen schreiben den Anbau der eingeführten Zwiebeln von Hyacinthus orientalis für mindestens ein Jahr vor, ehe diese zur Vermarktung zugelassen werden. Im Laufe dieses Jahres nimmt die Größe der Zwiebeln von Hyacinthus orientalis um mindestens 2 cm zu.

Dieser Lage ist Rechnung zu tragen, indem die Mindestgröße dieser Zwiebeln, die nach Japan ausgeführt werden, angepaßt wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 537/70 der Kommission vom 23. März 1970, mit der die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, bei der Ausfuhr von Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen nach dritten Ländern abweichende Maßnahmen in bezug auf gewisse Kriterien der Qualitätsnormen zu treffen (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2971/76 (5), ist entsprechend zu ergänzen. Die Gültigkeitsdauer dieser Verordnung ist so zu bemessen, daß ihre Wirksamkeit beurteilt werden kann.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 537/70 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 werden die Worte „Hyacinthus orientalis" eingefügt.
2. Der Anhang wird durch den Text des Anhangs dieser Verordnung ergänzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist bis zum 31. Dezember 1981 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 55 vom 2. 3. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 71 vom 21. 3. 1968, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 48 vom 19. 2. 1977, S. 2.
(4) ABl. Nr. L 67 vom 24. 3. 1970, S. 10.
(5) ABl. Nr. L 339 vom 8. 12. 1976, S. 17.

ANHANG

Bezeichnung des Erzeugnisses	Verpackungsart	Bestimmungsdrittländer	Mindestgröße	Größenklasse
Hyacinthus orientalis	jegliche Verpackung	Japan	12 cm	12 — 14